



LOS GEHT'S DATENSCHUTZ IN DER JUGENDARBEIT

landesjugendring niedersachsen e.v.

LOS GEHT'S DATENSCHUTZ IN DER JUGENDARBEIT

IMPRESSUM

Herausgeber

Landesjugendring Niedersachsen e.V.
Zeißstraße 13, 30519 Hannover
fon: 0511.5194510 – fax: 0511.51945120
e-mail: info@ljr.de – internet: www.ljr.de

Mit Beiträgen und Mustervorlagen von

Benedikt Walzel

Redaktion und Koordination

Sonja Reichmann

Lektorat

Lektorat-Lupenrein.de

Grafik-Design und Layout

s•form – brain | vision | design

Creative Commons

Diese Broschüre steht unter einer
Creative Commons Lizenz BY NC SA



Umschlagfoto

Mark Mühlhaus, attenzione-photo.com

Druck

Print24

1. Auflage: 2.500 Exemplare
Hannover, Dezember 2018

Erstellt im Rahmen des Projekts »neXTmedia – Medienkompetenz in der Jugendarbeit« in Kooperation mit dem Landesjugendring Niedersachsen e.V. und der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM). Mehr dazu unter nextmedia.ljr.de.

INHALT

Impressum	2
Intro	4
Bedienungsanleitung	7
DIE GRUNDLAGEN IM DATENSCHUTZ	8
1. Die Gesetze	8
2. Welche Daten?	8
3. Die Verarbeitung - wenn der Datenschutz beginnt	9
4. Wichtige Begriffe im Datenschutz	10
5. Grundsätze: Das müsst ihr beim Datenschutz beachten	11
6. Datenschutzbeauftragte-r?	13
7. Besondere Regeln in Jugendverbänden	14
DATENSCHUTZ IN DER JUGENDARBEIT	15
1. So dürft ihr Daten verarbeiten und nutzen	15
2. Rechte von Dateninhaber-innen: Widerruf, Auskunft ...	19
3. Ihr habt Informationspflicht	21
4. Fotos/Videos/Tonaufnahmen	21
5. Verantwortung - für welche Daten?	23
6. Cloud-Dienste, Verarbeitung durch Internet-Dienste	25
7. Websites, Messenger-Dienste	26
DATENSCHUTZ NACHHALTIG SCHÜTZEN	29
1. Wer hat eigentlich die Verantwortung?	29
2. Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen	29
3. Eure Pflichten	30
4. Schützt die Daten	31
5. Was euch bei Datenschutzverletzungen blühen kann	32
6. Datenschutz ist richtig	33
FALLBEISPIELE - LOS GEHT'S IN DER JUGENDARBEIT	34
MUSTER UND VORLAGEN	39
ANHANG	37
Mitgliedsverbände des LJR	48

EINS

ZWEI

DREI

VIER
FÜNF

INTRO

Los geht's – deine Daten sind sicher

»Jede Person hat grundsätzlich das Recht, selbst über die Preisgabe und Verwendung personenbezogener Daten zu bestimmen.« Das nennt man informationelle Selbstbestimmung und ist direkt aus Artikel 2 Grundgesetz, Abs. 1, allgemeines Persönlichkeitsrecht, übernommen.

Die vorliegende Arbeitshilfe soll allen Aktiven in der Jugendarbeit Sicherheit geben im Umgang mit rechtlichen Fragen zur Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO). Denn nur wer sich vorher mit einem Thema befasst hat, kann die richtigen Antworten geben. Die Arbeitshilfe »Los geht's – Datenschutzgrundverordnung« greift Standardsituationen in der Jugendarbeit auf und unterstützt durch praktische Beispiele die richtige Umsetzung vom Datenschutz in der Jugendarbeit.

Für Datenschutz in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist häufig mehr als eine Person zuständig. Der Schutz von Daten ist in der Regel auf Verwaltungsebene angesiedelt, aber für die Durchführung von Veranstaltungen wie Ferienfreizeiten, Fortbildungen, Projekttreffen sind ehrenamtlich Engagierte aktiv, wie du als Jugendleiter-in oder als pädagogisch Mitarbeitende-r, die dafür Sorge tragen müssen, dass persönliche Daten nicht unnötig erhoben und evtl. unerlaubt geteilt oder gespeichert werden.

Was ändert sich mit der Europäischen Datenschutzverordnung?

Mit der EU-DSGVO will der Gesetzgeber mehr Schutz der persönlichen Rechte in der digitalen Gesellschaft schaffen, mit dem Ziel, die persönliche Datenhoheit zu schützen. Die EU-DSGVO setzt sich zu großen Teilen aus dem bisher gültigen Deutschen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zusammen, aber ein neues Element, das Marktstandortprinzip, rückt die globalen Anbieter sozialer Netzwerke gesetzlich näher an ihre Nutzer:innen: Facebook, Google, Amazon, Tinder, Dropbox usw. müssen sich jetzt nach den geltenden gesetzlichen Regelungen im Heimatland ihrer Mitglieder richten.

Die EU-DSGVO bietet dafür eine einheitliche europäische Grundlage, zusätzliche Länderregelungen können diese ergänzen, aber nicht unterlaufen. Wesentliches Merkmal sind empfindliche Geldstrafen bei Verstößen gegen die geltende Datenschutzregelung. Die EU-DSGVO richtet sich an alle Behörden, Unternehmen und Organisationen, die personenbezogene Daten verarbeiten, Vereine und Verbände sind darin ebenfalls eingeschlossen.



WICHTIG

Marktstandort-
prinzip

Wir alle geben täglich personenbezogene Daten in digitaler Form ab, z. B. wenn wir in digitalen Netzwerken kommunizieren oder einen E-Mail-Account erstellen. Mit der EU-DSGVO will der Gesetzgeber für mehr Transparenz bei der Verarbeitung unserer persönlicher Daten sorgen und sicherstellen, dass große Unternehmen, unabhängig vom Land ihrer Registrierung, keine Schlupflöcher finden, diese Rechte zu unterwandern, um die Daten missbräuchlich, z. B. für Werbezwecke oder durch Weitergabe an Dritte, zu verwenden. Personenbezogene Daten dürfen nur für den von uns freigegebenen Zweck verwendet werden. Die EU-DSGVO soll zudem Datensparsamkeit und Datentransparenz fördern und stößt damit auch die Diskussion an über das Selbstverständnis und den Schutz personenbezogener Daten im Alltag. Und das ist gut so! Der Grundsatz beim Speichern von Daten »So wenig wie möglich, aber so viel wie nötig« leuchtet ein, ist leicht umsetzbar und sollte auch ohne EU-DSGVO allen Akteur-inn-en der Jugendarbeit ein Anliegen sein. Und zwar nicht aus Angst vor möglichen Strafen, sondern weil es zu einem verantwortungsvollen digitalen Miteinander gehört.



WICHTIG

Personenbezogene
Daten dürfen nur
für den von uns
freigegebenen
Zweck verwendet
werden.

Wie der Umgang mit Daten in den Jugendverbänden aussehen kann, ist einerseits eine juristische Frage und wird auf Verwaltungsebene beantwortet und ist andererseits auch eine pädagogische Frage. Und hier bist du gefragt: Es ist wichtig, Datenschutz an der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen zu orientieren, ihre Mediennutzungsgewohnheiten ernstzunehmen und sie gleichzeitig im Umgang mit persönlichen Daten zu sensibilisieren und für ihren Schutz einzutreten. Der ist bei der Umsetzung des Datenschutzes auch immer eine medienpädagogische Aufgabe.

Ein weiterer Aspekt, der mit der EU-DSGVO einhergeht, ist die Auseinandersetzung mit der Verwendung von persönlichen Daten. Diese Diskussion ist angesichts der schnell wachsenden technologischen Entwicklungen noch lange nicht beendet. Daher ist es wichtig, auch zukünftig in den Dialog zu gehen und mit jugendpolitischen Positionen für mehr Datentransparenz und Datensicherheit in digitalen Netzwerken, Anwendungen, Plattformen und Geräten einzutreten.

Abschließend noch ein Hinweis zum Gebrauch der Broschüre: Wir möchten euch mit der Broschüre für die richtige Umsetzung des Datenschutzes in der Jugendarbeit sensibilisieren und unterstützen. Die Fallbeispiele greifen Standardsituationen in der Jugendarbeit auf. Trotzdem können wir keine absolute rechtliche Sicherheit garantieren. Im Einzelfall wendet euch bei Fragen immer an die Verantwortlichen für den Datenschutz; das kann z. B. die Person sein, die mit dem Datenschutz in eurem Jugendverband/Landesverband beauftragt ist oder die Landesbeauftragte für Datenschutz in Niedersachsen.

Bedienungsanleitung

Vorab eine kleine Bedienungsanleitung für diese Arbeitshilfe:

Verweise auf Literatur oder Links finden sich am Rand der Kapitel, erkennbar an diesem Symbol.



TIPPS ZUM
WEITERLESEN

Der Stern deutet auf besonders wichtige Aussagen hin.



WICHTIG

Themen, die an verschiedenen Stellen der Arbeitshilfe behandelt werden, sind durch den »Hyperlink«-Querverweis gekennzeichnet.



QUERVERWEIS

Auf Materialien für die Weiterarbeit wird mit diesem Symbol verwiesen.



MATERIAL

Rechtliche Hinweise in der Marginalie sind farbig hinterlegt.

§§§

DIE GRUNDLAGEN IM DATENSCHUTZ



TIPPS ZUM
WEITERLESEN

DSGVO in einfachen

Worten: [eu-daten-
schutz-grundverord-
nung.net/eu-dsgvo/](https://eu-daten-schutz-grundverordnung.net/eu-dsgvo/)

Deine Daten, deine

Rechte: [deineda-
tendeinerechte.de](https://deinedaten.deinerechte.de)

1. DIE GESETZE

Im Mai 2018 bekam der Datenschutz auch in der Öffentlichkeit eine völlig neue Bedeutung. Dann trat die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO/DSGVO) in Kraft. Die DSGVO ist so etwas wie ein europaweites Gesetz und auch die wesentliche rechtliche Grundlage für den Datenschutz in Deutschland.

Neben der DSGVO gilt das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Das BDSG ergänzt die DSGVO und greift überall dort ein, wo laut DSGVO weitere gesetzliche Regelungen erforderlich sind.

Zudem gibt es Datenschutzgesetze auf Landesebene, so auch in Niedersachsen. Diese Landesgesetze sind in der Regel an Behörden gerichtet, haben also für Jugendleiter-innen und Jugendverbände keine unmittelbare Bedeutung. Aber: In den meisten Bundesländern sind über Landesgesetze Aufsichtsbehörden und Datenschutzbeauftragte eingerichtet, auch in Niedersachsen.

2. WELCHE DATEN?

Beim Datenschutz dreht sich alles um den Schutz sogenannter **personenbezogener Daten natürlicher Personen**, also um Daten einzelner Personen.

Personenbezogene Daten sind, wie der Name schon sagt, alle Daten, die mit einer Person verbunden werden können, also zum Beispiel:

- Name
- Telefonnummer
- Anschrift
- E-Mail-Adresse

- Geburtsdatum
- Gesundheitsdaten
- Beruf
- Persönliche Überzeugungen
- Politische Überzeugungen
- Größe, Gewicht
- Fotos
- Bankverbindung
- IP-Adresse

Bestimmte Daten sind sensibler als andere, weil sie bei Missbrauch der dazugehörigen Person schaden können. Ein Beispiel dafür ist die politische Überzeugung eines Menschen. Hier gibt es deshalb besondere Schutzvorschriften in der DSGVO.

Beim »Verwalten« eurer Daten solltet ihr es euch so einfach wie möglich machen und alle Daten als gleichwertig behandeln. Unterscheidet im Zweifelsfall nicht zwischen besonders sensiblen Daten und solchen, die ihr für nicht so wichtig haltet, sondern schützt alle Daten gleich gut.

3. DIE VERARBEITUNG - WENN DER DATENSCHUTZ BEGINNT

Wenn ihr Daten von einem Menschen kennt, solltet ihr sehr sensibel damit umgehen. Wahrscheinlich wollt auch ihr nicht, dass eure Freund-inn-e-n mit Dritten über persönliche Sachen sprechen, die ihr den Freund-inn-en anvertraut habt. Das »darüber sprechen« wird jedoch in der DSGVO gar nicht erfasst. Der Datenschutz beginnt erst bei der »Verarbeitung« von Daten. Das heißt, von dem Zeitpunkt an, wenn ihr Daten von Menschen bekommt, erfragt oder aufschreibt, müsst ihr auf sie aufpassen! In der Öffentlichkeit gibt es dazu übrigens immer wieder Falschmeldungen. Das könnte auch daran liegen, dass die DSGVO in manchen Fällen zwischen »automatisierter Verarbeitung« (zum Beispiel in Word oder Excel oder in einer digitalen Datenbank) und »nicht automatisierter Verarbeitung« (zum Beispiel ein handgeschriebener Zettel) unterscheidet. Geschützt werden aber in der DSGVO alle Daten – egal ob digital oder analog erhoben. Es kommt vielmehr darauf an, ob die Daten in irgend-

Rechtsgrundlage:
Art. 4 Nr. 1 DSGVO

1



WICHTIG

Mit solchen u. a. Daten befasst ihr euch ständig. Schon wenn ihr wisst, wie jemand heißt und aussieht, kennt ihr bestimmte Daten dieser Person.

»besondere Kategorien personenbezogener Daten«:
Art. 9 Abs. 1 DSGVO

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2, Art 4. Abs. 6 und Erwägungsgrund Nr. 15 DSGVO



WICHTIG

Der Datenschutz in der Jugendarbeit beginnt, sobald ihr die Daten bekommt, erfragt oder aufschreibt – egal wie und egal wo ihr sie festhaltet.



QUERVERWEIS

Mehr dazu in Kapitel 3.1

Art. 6 DSGVO gibt vor, wann Daten verarbeitet werden dürfen.

Art. 4 Nr. 7 DSGVO: Definition der Verantwortlichen

Art. 4 Nr. 1 DSGVO: identifizierte oder identifizierbare natürliche Person = betroffene Person

einem »Dateisystem«, z. B. Zettel in einer Mappe, geordnet werden oder geordnet werden sollen. In der Jugendarbeit und in der politischen Arbeit gilt die DSGVO daher regelmäßig, weil Daten meistens für eine bestimmte Angelegenheit in einer mehr oder weniger fest geregelten Art verarbeitet werden.

Die DSGVO gilt übrigens nur dann nicht, wenn ihr die Daten aus rein privaten und/oder familiären Gründen bekommt und sie auch nur für den privaten Gebrauch verwendet.

4. WICHTIGE BEGRIFFE IM DATENSCHUTZ

Neben »personenbezogene Daten« und »Verarbeitung« sind weitere Begriffe im Datenschutz wichtig.

Rechtmäßige Verarbeitung

Die Verarbeitung von Daten ist nur aufgrund bestimmter rechtlicher Gründe erlaubt. Relevant für die Jugendarbeit sind hier vor allem

- Vertrag
- Einwilligung
- rechtliche Verpflichtung und
- berechtigte Interessen der Verantwortlichen und Dritter

Verantwortliche-r

Hiermit ist die Person gemeint, die über die Zwecke und die Mittel der Verarbeitung der Daten entscheidet. »Person« kann ein natürlicher Mensch sein, eine natürliche Menschengruppe oder ein juristischer Zusammenschluss von Personen, wie zum Beispiel ein Verein. Wenn ihr eine lose Jugendgruppe seid, könnt ihr euch darauf einigen, dass eine bestimmte Person oder eine Personengruppe die Verantwortung trägt. In einem Verein ist in der Regel der Vereinsvorstand verantwortlich. Falls ihr Mitglied in einem Jugendverband seid, könnt ihr die Verantwortung über die Daten mit eurem Dachverband klären.

Betroffene-r oder betroffene Person

Die natürliche Person, auf die sich personenbezogene Daten beziehen, wird in der DSGVO als »betroffene Person« bezeichnet.

5. GRUNDSÄTZE: DAS MÜSST IHR BEIM DATENSCHUTZ BEACHTEN

Daten, die ihr gar nicht habt, können nicht missbraucht werden oder verloren gehen. Es sollten also nur unbedingt notwendige Daten abgefragt werden: »Brauche ich die Daten eigentlich wirklich und wofür?«

Die DSGVO nennt besondere Grundsätze, wann und wie ihr Daten verarbeiten dürft:

Euch muss der Grund für die Datenverarbeitung klar sein.

Die DSGVO sagt, die Daten müssen »rechtmäßig« verarbeitet werden, und gibt vor, was man darunter versteht. Daten dürft ihr verarbeiten

- mit Einwilligung
- über Vertrag
- aufgrund der Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung
- aufgrund des Schutzes lebenswichtiger Interessen
- in Aufgabenerfüllung öffentlicher Interessen
- aufgrund berechtigter Interessen von Verantwortlichen oder Dritten

Wann was gilt und was das für euch in der Jugendarbeit bedeutet, lest ihr in [Kapitel 3.1](#).

Die Datenverarbeitung muss fair sein.

Die DSGVO sagt hier etwas sehr juristisch: »Verarbeitung nach Treu und Glauben«. Das bedeutet vor allem, dass ihr Daten nicht heimlich und ohne Erlaubnis der betroffenen Person bekommen dürft. Dazu zählen zum Beispiel heimliche Kopien von Ausweisen, unerlaubte Handy-Aufnahmen, nicht gestattetes Abschreiben eines Instagram-Profiles eines Jugendlichen aus eurer Jugendgruppe, weil ihr eine Namensliste anlegen wollt etc.

Jede Person hat das Recht zu wissen, welche Daten ihr von ihr besitzt und wie ihre Daten wieder gelöscht werden können.

Die DSGVO spricht von Transparenz. Das bedeutet, dass ihr Personen davon in Kenntnis setzen müsst, dass und welche Daten ihr von ihnen habt. Außerdem müsst ihr alle Menschen, deren Daten ihr verarbeitet, in einfacher Sprache und leicht zugänglich darüber informieren, was ihr mit den Daten macht und welche Rechte sie haben – zum Beispiel, dass sie die Daten unter bestimmten Umständen wieder löschen lassen können. Mehr dazu findet ihr in Kapitel 3.2.

Wenn ihr Daten für einen bestimmten Zweck bekommen habt, dann verwendet sie auch nur für diesen Zweck!

Die DSGVO nennt das »Zweckbindungsgrundsatz«. Es ist wichtig, dass ihr die erhaltenen Daten nicht für andere Zwecke nutzt als vorgesehen und angegeben. Habt ihr zum Beispiel einen Namen und eine Telefonnummer für ein bestimmtes Projekt bekommen, dürft ihr die Daten nicht für weitere Projekte nutzen.

Holt euch nur die Daten, die ihr wirklich braucht!

Grundsatz der »Datensparsamkeit« nennt das die DSGVO. Es geht darum, dass ihr nicht unnötige Daten erhebt, nur weil es einfach ist – zum Beispiel, weil ihr ein schon oft verwendetes Formular für Freizeit-Teilnehmende nicht anpassen möchtet, obwohl hier Dinge abgefragt werden, die ihr für die konkrete Maßnahme gar nicht wissen müsst.

Richtige Daten behalten, falsche löschen

Die DSGVO fordert auch, dass die Daten »sachlich richtig« und »erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sind«. Einfach gesagt: Wenn ihr zum Beispiel von einer Person die Information bekommt, dass er sie-er eine neue E-Mail-Adresse hat, löscht ihr die alte und ersetzt sie durch die neue.

Behaltet die Daten nur so lange, wie ihr sie braucht

Die DSGVO nennt das den Grundsatz »der Speicherbegrenzung«. Wenn ihr zum Beispiel Daten von einer Person aus eurer Jugendgruppe bekommt, die Person aber irgendwann nicht mehr aktiv ist, dann löscht die Daten.

Schützt die Daten, so gut ihr könnt

Die DSGVO legt großen Wert darauf, Integrität, Vertraulichkeit und Datensicherheit zu gewährleisten. Bewahrt die Daten sicher auf und stellt sicher, dass nur die Personen Zugriff auf die Daten haben, die sie brauchen – zum Beispiel werden Kurs-Teamende eines Jugendverbands regelmäßig die Daten von ihren Teilnehmenden kennen müssen; umgekehrt jedoch nicht.

Ihr bietet eine Aktion an und habt dafür Daten verarbeitet: Ihr seid verantwortlich für den Datenschutz

Die Verantwortung für den Datenschutz tragen diejenigen, die Aktionen anbieten. Bei Jugendaktivitäten können das Jugendleiter-innen oder Projektleiter-innen sein. In Jugendverbänden oder Jugendgruppen kann es aber auch vorkommen, dass Jugendleiter-innen oder angestellte Referent-innen im Auftrag der Vorstände/Leitungen handeln, dann liegt die Hauptverantwortung bei den Vorständen/Leitungen.

Grundsätze für den
Datenschutz: Art. 5
DSGVO

6. DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE-R?

In bestimmten Fällen ist die Bestellung einer-s Datenschutzbeauftragten notwendig – zum einen dann, wenn besonders sensible Daten verarbeitet werden, wie zum Beispiel in der Jugendhilfe bei Maßnahmen zur Erziehung; zum anderen, wenn mindestens 10 Personen im Verein/Jugendverband ständig mit der automatisierten Datenverarbeitung befasst sind.

Ob ein Datenschutzbeauftragte-r notwendig ist, hängt also von der Art der Daten ab, die ein Jugendverband, ein Jugendring oder eine andere Jugendarbeits-Organisation verarbeitet bzw. von der Anzahl der Menschen, die sich mit den Daten befassen.

Falls ihr hier Unterstützung braucht, wendet euch an die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen:

fd.niedersachsen.de

**Die Aufgaben von
Datenschutzbeauftragten sind in Art.
39 DSGVO umfassend geregelt.**

Wenn ihr eine-n Datenschutzbeauftragte-n habt, dann ist ein entsprechender Hinweis (Name und Kontakt) im Impressum und in den Hinweisen zum Datenschutz auf der Website des Jugendverbandes zu nennen.

7. BESONDERE REGELN IN JUGENDVERBÄNDEN

Für manche Jugendverbände gelten neben der DSGVO ganz spezielle Datenschutz-Regeln, die sie einhalten müssen. Dies gilt zum Beispiel für konfessionelle Jugendverbände. Fragt am besten in eurer Landesstelle des Jugendverbandes nach, ob ihr neben der DSGVO weitere Datenschutz-Regeln zu beachten habt.

DER DATENSCHUTZ IN DER JUGENDARBEIT

Wenn ihr in der Jugendarbeit aktiv seid, habt ihr ständig mit Daten und Datenverarbeitung zu tun. Und ihr tragt oft die Verantwortung für den Schutz von Daten.

1. SO DÜRFT IHR DATEN VERARBEITEN UND NUTZEN

Die DSGVO schafft mehrere rechtmäßige Möglichkeiten der Datenverarbeitung. Hier stellen wir die vier in der Jugendarbeit wichtigsten Optionen vor, nämlich:

- Vertrag
- Einwilligung
- rechtliche Verpflichtung und
- berechnigte Interessen der Verantwortlichen und Dritter

a. Vertrag

Daten, die zur Erfüllung eines Vertragszwecks notwendig sind, dürfen erfasst werden. Die Mitgliedschaft in einem Jugendverband/in einer Jugendgruppe ist in der Jugendarbeit das häufigste Vertragsverhältnis. Welche Datensammlung notwendig ist, ergibt sich aus dem Vereinszweck, der in der Regel in der Satzung festgelegt ist. Im allerbesten Fall habt ihr auf Basis eurer Satzung in einer Datenschutzordnung festgelegt,

- welche Daten für den Verband/die Gruppe wichtig sind (z. B. Kontaktadressen, Telefonnummern),
- wo und wie lange die Daten gespeichert werden,
- wer auf die Daten zugreifen kann (z. B. Vorstand),
- ob Daten an Dritte, zum Beispiel an einen Dachverband oder an Versicherungen für Mitglieder, weitergegeben werden und
- wo welche Daten veröffentlicht werden (das gilt auch für Protokolle, Teilnahmelisten etc.).



WICHTIG

Gründe für die Datenverarbeitung regelt Art. 6 DSGVO



WICHTIG

Daten von Vereinsmitgliedern werden über Vertrag bearbeitet.



TIPPS ZUM WEITERLESEN

Vorlagen, die angepasst werden können, gibt es bei der Landesbeauftragten für Datenschutz Niedersachsen: fd.niedersachsen.de

und dem Landessportbund Niedersachsen:

www.lsb-niedersachsen.de/lsb-mitgliederservice/datenschutz-im-ver-ein/?L=0



MATERIAL

Muster B

Über die Verarbeitung der Daten und über die Rechte müsst ihr informieren. Art. 13 DSGVO



MATERIAL

Nutzt das Muster A für eure Aktivitäten

Wichtig ist, dass ihr die neuen Mitglieder über die Verarbeitung der Daten ausreichend informiert (siehe Kapitel 2.3).

Eine Datenverarbeitung über Mitgliedschaftsvertrag wirkt sich zum Beispiel praktisch so aus, dass innerhalb der Gruppe/des Verbands zweckgebundene Infos an die jeweiligen Mitglieder (z. B. Kinder, Jugendliche) ohne spezifische Einwilligung geschickt werden können, wie z. B. Werbung für Seminare, Newsletter.

b. Rechtliche Verpflichtung

Daten können nach der DSGVO auch aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung verarbeitet werden. Schon die Aufsichtspflicht erfordert oft, dass Jugendleiter-innen gewisse notwendige Daten eines Kindes/Jugendlichen verarbeiten, z. B. Adresse, E-Mail und Telefonnummern von Erziehungsberechtigten oder Gesundheitsdaten wie Allergien, Nahrungsmittelunverträglichkeiten usw.

Ihr müsst die betroffenen Personen (Kinder/Jugendliche/Erziehungsberechtigte) über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und über ihre Rechte informieren (siehe 2.3.).

Beispiele für Fälle, in denen ihr Daten aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, z. B. Aufsichtspflicht oder Veranstalterpflichten, einholt:

Erfassen von Daten aufgrund

- Teilnahme an Freizeiten
- Teilnahme an Seminaren oder Tagesveranstaltungen
- Teilnahme an Kursen
- Teilnahme von Delegierten an Vollversammlungen
- Teilnahme als Teamer-innen und Helfer-innen bei Freizeiten, Kursen (altersunabhängig, Nachweise bei etwaigen Unfällen)

c. aufgrund berechtigter Interessen

Ein weiterer praxisrelevanter Grund der Datenverarbeitung in der Jugendarbeit ist die Einholung von Daten, weil »die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen der Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist«. Hier muss zwischen den Interessen und den Grundrechten der betroffenen Person abgewogen werden.

In der Praxis ist dies aus heutiger Sicht zum Beispiel bei »Teilnehmer-innenlisten für öffentliche Zuschüsse von Fördergebern (Zuschusslisten)« oder beim Abschluss von Versicherungen der Fall. Schon für das Kind/die-den Jugendliche-n ist eine Förderung für ein Angebot in der Jugendarbeit von Vorteil, um selbst weniger für das Angebot bezahlen zu müssen. Für den Anbieter einer Freizeit, eines Kurses, eines Aktionstages etc. können Zuschusslisten darüber hinaus für den Bestand der Jugendarbeit notwendig sein. Darum können Zuschusslisten auch ohne Einwilligung von Teilnehmenden oder deren Erziehungsberechtigten ausgefüllt werden. Wichtig ist, dass die Listen nicht einfach an alle Teilnehmenden verteilt werden (z. B. Kopien) und sie an sicherer Stelle, zum Beispiel in einer Mappe, die ihr nicht offen und frei zugänglich rumliegen lässt, aufbewahrt werden.

Es gilt das Gleiche wie bei der Verarbeitung aus rechtlicher Verpflichtung: Ihr müsst die betroffenen Personen (Kinder/Jugendliche/Erziehungsberechtigte) über die Verarbeitung und über ihre Rechte informieren (siehe Kapitel 2.3).

Beispiele für Fälle, in denen ihr Daten aufgrund des berechtigten Interesses der Verantwortlichen oder Dritter einholt:

Einholen öffentlicher Förderungen (Zuschüsse von Land, Kommune, Bund):

Die Daten, die der Fördergeber verlangt, dürft ihr – auch direkt von Kindern/Jugendlichen – einholen.

Versicherungen:

Wenn ihr eine Versicherung abschließt, weil sie Kinder/Jugendliche/Teilnehmende oder euch selbst absichern, dürft ihr die entsprechenden Daten einholen.

Über die Verarbeitung der Daten und über die Rechte müsst ihr informieren. Art. 13 DSGVO



MATERIAL

Nutzt das Muster A für eure Aktivitäten

d. ausdrückliche Einwilligung

In allen anderen Fällen ist bei euren Aktionen eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person notwendig.

Eine Einwilligung muss nach DSGVO zwar nicht unbedingt schriftlich erfolgen. Da die Verantwortlichen aber im Beschwerde-/Klagefall immer selbst nachweisen müssen, dass diese Einwilligung auch erfolgte, ist eine schriftliche Einwilligung in jedem einzelnen Fall empfehlenswert.

Unter-16-Jährige dürfen nicht selbst einwilligen, sondern benötigen zusätzlich die Einwilligung der oder des Erziehungsberechtigten.

Wichtiger Unterschied zu allen anderen Formen der Datenvereinbarung: Personen, die in die Datenverarbeitung eingewilligt haben, können die Datenverarbeitung jederzeit widerrufen!

Beispiele für Fälle, in denen eine Einwilligung für die Verarbeitung aller Daten in der Regel notwendig ist:

Erfassen von Daten aufgrund

- Teilnahme an Seminaren oder Tagesveranstaltungen, von Delegierten an Vollversammlungen oder an Kursen, sofern ihr als Veranstalter die Daten nicht aus anderen rechtlichen Gründen benötigt
- Zusendung von Infos zu Angeboten und News aus der Gruppe/dem Verband
- Erstellung von Fotos/Videos/Tonaufnahmen

Ein Einwilligungsformular muss dabei mindestens folgende Bedingungen erfüllen:

- es muss klar und möglichst einfach formuliert sein, welche Daten wofür gespeichert werden (z. B. für die Freizeit - Achtung: nur für die Freizeit! Willigt eine Person/Erziehungsberechtigter nur aufgrund der einen Freizeit ein, darf danach nicht in einem neuen Schreiben über die nächste Freizeit informiert oder ohne Zustimmung ein Newsletter verschickt werden)

- es muss klar ersichtlich sein, wer für die Datenspeicherung verantwortlich ist (z. B. der Vereinsvorstand)
- die Einwilligung muss aktiv vorgenommen werden (z. B. durch Ankreuzen, Anklicken)
- in der Einwilligung muss die Möglichkeit eines Widerrufs formuliert sein
- bestmöglich ist auch formuliert, wie lange die Daten gespeichert und wann sie ggf. gelöscht werden
- bestimmte Informationen müssen im Sinne der Informationspflichten aufgelistet sein (siehe Kapitel 2.3)



MATERIAL

Nutzt das Muster A für eure Aktivitäten

2

2. RECHTE VON DATENINHABER-INNEN: WIDERRUF, AUSKUNFT, LÖSCHUNG

Der Widerruf

Bei einer Einwilligung muss der/die Dateninhaber-in die Möglichkeit haben, diese zu widerrufen. Darauf muss vorher aufmerksam gemacht werden. Erfolgt der Widerruf, dürfen die Daten nicht mehr verwendet werden und sind in der Regel zu löschen.

Recht auf Widerruf:

Art. 7

Abs. 3 DSGVO

Die Auskunft

Zudem hat jede Person das Recht, über alle von ihr gespeicherten Daten Auskunft zu erhalten - ohne Begründung, kostenlos und auch wiederholt. Gebt also immer einen Kontakt an, der möglichst lange gilt und auf den auch regelmäßig zugegriffen wird. Geeignet ist hier eine Gruppen-/Verbands-E-Mail-Adresse, die auch nach dem Ausscheiden der Person, die sie verwaltet, Bestand hat und abgerufen wird.

Auskunftsrecht -

Art. 15 DSGVO

Die Löschung

Ihr habt die Verpflichtung, Daten zu löschen, sobald ihr sie nicht mehr braucht. Zudem müsst ihr in der Regel Daten sofort löschen, falls dies jemand rechtmäßig verlangt.

In der Jugendarbeit gibt es aber oftmals Gründe, weshalb eine Löschung nicht erfolgen kann, wenn z. B. eine bestimmte



TIPPS ZUM WEITERLESEN

Art. 17 DSGVO:

»Recht auf Vergessenwerden«

Rechtsverpflichtung für einen bestimmten Zeitraum besteht. Zum Beispiel macht es Sinn, Teilnehmer-innen-Daten von Freizeiten aufzubewahren, weil die Verjährungsfrist etwaiger Schadenersatzansprüche noch nicht abgelaufen ist. Zudem gibt es viele gesetzliche Aufbewahrungsfristen.



QUERVERWEIS

Alle Facts um das Datenverarbeitungsverzeichnis findet ihr in Kapitel 3.3

Wenn ihr in einem Verein Verantwortung trägt, seid ihr laut der Datenschutzbeauftragten des Landes Niedersachsen dazu verpflichtet, ein Datenverarbeitungsverzeichnis zu führen. Hier listet ihr Datenkategorien auf, erstellt eine Liste von Aufbewahrungsfristen und wisst jederzeit, wann ihr die Daten entsprechend löschen müsst.



QUERVERWEIS

Sichert Daten – Kapitel 3.4

Falls ihr in keinem Verein aktiv seid und der Datenfluss überschaubar ist, gilt: Löscht Daten nach Veranstaltungen oder nach Mitgliedschaftsbeendigungen nicht sofort, sondern bewahrt sie sicher und datensparsam auf, dann habt ihr bei etwaigen noch folgenden Ansprüchen keine Probleme. Datensparsam heißt zum Beispiel: Löscht die Daten aus Handys und E-Mail-Programmen und lagert sie stattdessen an EINEM sicheren Platz.



WICHTIG

Nur weil ihr die Daten, die ihr für einen bestimmten Zweck bekommen habt, nicht löscht, heißt das nicht automatisch, dass ihr sie für einen anderen Zweck wiederverwenden dürft.

WICHTIG: Ihr dürft die Daten nicht für eine neue Aktion verwenden, falls ihr dafür nicht eindeutig die Einwilligung habt.

PRAXISTIPP: Holt euch mit dem Mitgliedschaftsbeitritt und bei Aktionen die Einwilligung ab, bestimmte Daten auch für andere Aktionen zu verwenden. Damit verbunden ist das Recht der Betroffenen, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen.

Verlangt jemand die Löschung und ihr seid euch unsicher, ob die Daten noch für eine Rechtsverpflichtung gebraucht werden, dann wendet euch an euren Landesverband, die Landesbeauftragte für Datenschutz Niedersachsen oder an den Landesjugendring Niedersachsen.



MATERIAL

MATERIAL: Nutzt das Muster A für eure Aktivitäten

3. IHR HABT INFORMATIONSPFLICHT

Wenn ihr Daten verarbeitet, unterliegt ihr der Pflicht auf Information, die folgende Punkte enthalten muss:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Verarbeitungszweck, sofern nicht schon erfolgt: zum Beispiel »Information«
- die Rechtsgrundlagen der Verarbeitung
- bei Datenverarbeitung wegen berechtigter Interessen: das Interesse
- Mögliche Empfänger der Daten: zum Beispiel Versicherungen, Behörden etc.
- Speicherdauer
- Belehrung über die Betroffenenrechte: Auskunft, Berichtigung, Löschung, bei Einwilligung Widerspruchsrecht
- Infos zum Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde



MATERIAL

Nutzt das Muster A mit allen Informationspflichten für eure Aktivitäten

2

4. FOTOS/VIDEOS/TONAUFNAHMEN

Fotos/Videos/Tonaufnahmen beinhalten Daten, daher müsst ihr auch hierfür den Datenschutz beachten. Grundlage für den Datenschutz in diesen Fällen sind die DSGVO und das Kunst-Urheberrechtsgesetz (KUG). Bei der Veröffentlichung von Fotos/Videos muss unbedingt das »Recht auf das eigene Bild« berücksichtigt werden. Ohne Genehmigung der betroffenen Person dürfen ihre Bilder nicht öffentlich verbreitet werden. Wichtig ist, dass der konkrete Zweck in der Einwilligung genannt wird. Dies gilt natürlich auch für die Veröffentlichung von Fotos in sozialen Medien wie Instagram & Co. Die (alleinigen!) Ausnahmen dieser Regel sind im KUG festgehalten und auch durch die DSGVO erfasst. Danach dürfen Bilder von Personen des öffentlichen Lebens unter bestimmten Umständen ohne ihre Genehmigung veröffentlicht werden (ACHTUNG: Hier gibt es eine sehr differenzierte Rechtsprechung).

§§ 22, 23 KUG,
Art 6 DSGVO



TIPPS ZUM
WEITERLESEN

2
PUNKTUM. Sonderheft: Die EU-Datenschutz-Grundverordnung. Eine Arbeitshilfe für Jugendverbände. LJR Hamburg e.V.

Die Veröffentlichung von Bildern, auf denen Personen nur als Beiwerk einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeiten erscheinen, ist außerdem zulässig.

Praxisrelevant für die Jugend- und politische Arbeit ist zudem, dass die Veröffentlichung von Bildern von öffentlichen Versammlungen, Demos und ähnlichem ohne Genehmigung der Abgebildeten möglich ist. Dabei ist wichtig, dass das Geschehen (z. B. eine öffentliche Veranstaltung wie eine Aktion mit Beteiligungs- und Infoständen, eine Messe oder eine Demo) im Mittelpunkt steht und nicht die Person, auch wenn diese deutlich zu erkennen ist.

Eingeschränkt werden diese Ausnahmen dadurch, dass berechnigte Interessen der Abgebildeten nicht verletzt werden dürfen. Das bedeutet, dass die Privat- und Intimsphäre der Abgebildeten beachtet werden muss, der Aussagegehalt des Bildes nicht verändert werden darf, die fotografierten Personen nicht durch die Bilder gefährdet und vor allem, dass die Fotos nicht zu Werbezwecken missbraucht werden dürfen.



QUERVERWEIS

Nutzt das Muster A für eure Aktivitäten

Auf der sicheren Seite seid ihr auch bei den genannten Ausnahmen, wenn ihr in jedem Einzelfall der Fotoerstellung/Videoerstellung/Tonaufnahme eine entsprechende Einwilligung auf Veröffentlichung einholt. Bei öffentlichen Veranstaltungen mit vielen Menschen ist das nicht durchführbar, achtet daher darauf, dass ihr die Bilder dementsprechend nur zweckgebunden verwendet.

Achtung: Es braucht die Zustimmung der-des Abgebildeten! Im Hinblick auf die DSGVO ist es notwendig, bei Unter-16-Jährigen zusätzlich die Zustimmung der-des Erziehungsberechtigten einzuholen.

5. VERANTWORTUNG - FÜR WELCHE DATEN?

An dieser Stelle erfolgen beispielhaft relevante Datenschätze.

Verbands-/Gruppenmitglieder

Datenschutz: Verbands-/Gruppenmitglieder geben dem Verband/der Gruppe mit ihrer Mitgliedschaft oft sehr viele Daten bekannt: Namen, Postadresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Mail-Adresse etc.

Wenn ihr in Verbänden/Gruppen Kurse, Freizeiten oder andere Aktionen durchführt, könnt ihr auch auf die bekannten Daten zurückgreifen.

Grund der Verarbeitung (siehe Kapitel 2.1): Die Verarbeitung erfolgt hier in der Regel durch Vertrag über die Mitgliedschaft oder auch durch konkrete Einwilligung.

Teilnehmende bei Aktionen/Maßnahmen

Datenschutz: Teilnehmende bei Freizeiten, Projekten, Aktionen geben - je nach Art der Aktivitäten - verschiedene Daten bekannt: Namen, Postadresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Mail-Adresse, Gesundheitsdaten etc.

Grund der Verarbeitung (siehe Kapitel 2.1): Die Verarbeitung kann hier entweder aufgrund der Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (zum Beispiel Aufsichtspflicht) notwendig sein, oder ihr benötigt eine konkrete Einwilligung.

Die Daten dürft ihr nur so lange aufbewahren, wie ihr sie für die konkrete Aktion/Maßnahme braucht. Beachtet dabei aber, dass ihr aufgrund von Aufsichtspflicht, Versicherungsfällen, Abrechnungsfragen etc. manche Daten für einen gewissen Zeitraum nach der Aktion/Maßnahme sicher aufbewahren/speichern müsst (siehe Kapitel 2.2).

Tipp: Holt euch nur die Daten, die ihr braucht! Für eine politische Aktion ist es zum Beispiel nicht notwendig, Gesundheitsdaten zu erfassen, und oft reicht nur eine Mailadresse

oder eine Telefonnummer – aber nicht beides. Wenn ihr eine Freizeitmaßnahme durchführt, benötigt ihr natürlich auch die Daten, die für euch wichtig sind, um eure Aufsichtspflicht zu erfüllen (Elterndaten, Gesundheit u. ä.).

Beteiligte in Dachverbänden/Jugendringen

Datenschutz: In Dachverbänden/Jugendringen sind oft Personen eines Jugendverbands aktiv und geben dort ihre Daten an, zum Beispiel private Mailadressen von Vorstandsvorständen zur gegenseitigen Kommunikation bzw. zur Arbeit in Arbeitsgruppen oder Delegierte bei Vollversammlungen.

Tipp: Wenn ihr eine Funktion im Verband/Verein habt, erstellt euch eine Verbands-/Gruppen-Mailadresse. Die Nutzung eurer privaten Mailadresse sollte eine Ausnahme sein.

Grund der Verarbeitung (siehe Kapitel 2.1): Die Verarbeitung sollte sich aus der Satzung der Dachverbände/Jugendringe oder aus der Datenschutzordnung des Dachverbands ergeben. Noch besser abgesichert seid ihr über eine konkrete Einwilligung der betroffenen Personen, das macht zum Beispiel für Versammlungen Sinn, bei denen die Delegierten regelmäßig wechseln.

Daten von hauptberuflichen Mitarbeitenden

Datenschutz: Hier gibt es eine Vielzahl von Daten, die ihr verarbeitet: Name, Adresse, Versicherungsdaten, Bankdaten und viele andere.

Grund der Verarbeitung (siehe Kapitel 2.1): Die Verarbeitung ergibt sich über den Dienstvertrag und bestenfalls auch über eine Datenschutzordnung des Verbands/der Institution und die Teil des Dienstvertrages ist.

ZUSAMMENFASSUNG:		
Art	Verarbeitungsgrund	Pflichten
Mitgliedschaft	Vertrag	Informationspflichten Info über Widerrufsrecht
Aktionen	aufgrund rechtlicher Verpflichtung (z. B. Aufsichtspflicht)	Informationspflichten
	aufgrund berechtigter Interessen (z. B. Förderungen, Versicherung)	Informationspflichten
	Einwilligung für Fotos etc.	Info über Widerrufsrecht



6. CLOUD-DIENSTE, VERARBEITUNG DURCH INTERNET-DIENSTE

Die sogenannte Auftragsverarbeitung sichert euch dahingehend ab, was mit euren Daten auf Plattformen passiert. Bei der Auftragsverarbeitung geht es darum, dass Dienstleister wie z. B. Cloud- Hosting- oder App-Anbieter (Google, Dropbox, Strato, Actionbound usw.) vertraglich bestätigen, dass sie mit den Daten, die ihr an sie überträgt, DSGVO-konform umgehen. Denn ihr tragt die Verantwortung für Daten, auch wenn ihr sie an Dienstleister zur Verarbeitung weitergebt. Das macht ihr zum Beispiel schon, wenn ihr über einen webbasierten Dienst Anmeldungen erstellt oder Fotos speichert. Ihr dürft nur mit Unternehmen zusammenarbeiten, die die Erfüllung der Datenschutzanforderungen in der DSGVO garantieren können. Ihr seid auf der sicheren Seite, wenn ihr mit den Anbietern eine Vereinbarung zur Einhaltung der DSGVO trefft. Solche Vereinbarungstexte bieten die Dienstleister oft an sehr präzenter Stelle an, manchmal wird so ein Vertrag aber auch erst in kostenpflichtigen Voll-Versionen angeboten. Solltet ihr die kostenlose Version der Dienste nutzen, was häufig der Fall ist bei Google oder Dropbox, ist es zwingend notwendig, dass ihr personen-

bezogene Daten nicht über Google-Drive oder in der Dropbox speichert bzw. einholt (z. B. Listen, Formulare oder Fotos). Für diesen Austausch müsst ihr datenschutzkonforme Alternativen nutzen. Die Nutzung dieser Dienste, zum Beispiel Google-Drive für die Erstellung von gemeinsamen Dokumenten, ist aber weiterhin unbedenklich, sofern ihr hier keine personenbezogenen Daten verarbeitet.

Auftragsverarbeitung: Art. 4 Nr. 8, Art. 28 und 29 DSGVO

2

Bei Cloud-Diensten gibt es übrigens Lösungen, die datenschutzkonform sind, wie zum Beispiel die OpenSource-Anwendungen Nextcloud oder Owncloud. Auch eine Suchmaschinen-Recherche mit den Begriffen »DSGVO konforme Clouds« liefert entsprechende Lösungen.

7. WEBSITES, MESSENGER-DIENSTE

Über Websites sammelt ihr personenbezogene Daten, denn jeder Aufruf einer Website geschieht von einer eindeutig zuordenbaren IP-Adresse. Deshalb muss jede Website mit einer **Datenschutzerklärung** ausgestattet werden.

Diese Punkte sind dabei zu beachten:

- Die Datenschutzerklärung muss auf der Website einfach zu finden und mit einem Klick erreichbar sein.
- Die Datenschutzerklärung muss verständlich und einfach formuliert sein.
- Die verantwortlichen Personen (z. B. Vorstand) und eine Kontaktadresse (zum Beispiel Mailadresse) müssen genannt sein. Sollte ein-e Datenschutzbeauftragte-r eingerichtet sein, dann müssen Name und Kontakt auch angezeigt sein.
- Die Datenschutzbehörde muss genannt sein (in Niedersachsen ist der Kontakt hier zu finden: fd.niedersachsen.de).
- Es muss aufgelistet sein, welche Daten gesammelt sowie die entsprechende Rechtsgrundlage dargelegt werden.
- Die Dauer der Daten-Speicherung muss beschrieben sein.

- Hinweise auf die verschiedenen Auskunftsrechte und auf andere Rechte zum Datenschutz müssen aufgelistet sein.
- Auf die mögliche Weitergabe von Daten an Dritte ist hinzuweisen (z. B. wenn ihr Instrumente zur Website-Analyse nutzt wie Google-Analytics).
- Alle aktiven Funktionen auf der Website wie Kontaktformulare, Newsletter, Shop-Erweiterungen müssen in der Datenschutzerklärung erwähnt sowie Rechte und Pflichten aufgezählt sein.
- Wenn ihr soziale Medien wie Instagram oder Facebook auf der Website integriert, muss darauf hingewiesen werden. Dabei ist die sogenannte »Zwei-Klick-Lösung« zu empfehlen, die nicht automatisch mit Facebook & Co. verlinkt und diesen Anbietern das Auslesen der besuchten Websites über Cookies nicht ermöglicht. Eine solche Lösung gibt es z. B. hier: www.heise.de/ct/artikel/2-Klicks-fuer-mehr-Datenschutz-1333879.html

Ausführlicher können wir in dieser Broschüre nicht darauf eingehen. Achtet unbedingt darauf, dass ihr die Datenschutzerklärung korrekt und wie gefordert anlegt. Dafür gibt es gute Vorlagen, mit denen ihr auf der sicheren Seite seid:

datenschutz-generator.de
dsgvo-muster-datenschutzerklaerung.dg-datenschutz.de/

Berücksichtigt auch, dass ihr beim Upload personenbezogener Daten, wie zum Beispiel Fotos, auf soziale Medien Daten an die Betreiber dieser sozialen Kanäle weitergebt. Informiert darüber bei der Anmeldung.

Messenger-Dienste sind grundsätzlich sehr problematisch, da hier Daten automatisch und ohne Zustimmung verarbeitet und weitergereicht werden. WhatsApp liest zum Beispiel das Telefonbuch seiner User automatisch aus. Dazu kommt, dass die Server nach heutigem Stand nicht der DSGVO entsprechen. Ein aktives Anbieten öffentlicher WhatsApp-Gruppen solltet ihr daher besser unterlassen. Alternative Messenger-Dienste sind Threema oder Signal, aber auch hier ist die DSGVO-Konformität rechtlich noch nicht abschließend geklärt. Dennoch ist klar,



MATERIAL

Nutzt das Muster A für eure Informationen über den Upload von Fotos/Videos/Tonaufnahmen

dass Jugendarbeit nicht auf Jugendmedien verzichten kann. In jedem Fall aber gilt:

- Keine WhatsApp-Gruppe als öffentlichen Info-Kanal anbieten
- Verarbeitete Daten von Jugendlichen und Passwörter nicht über unsichere Messenger-Dienste weiterleiten

Wenn anlassbezogen Gruppen/Chats in Messengern genutzt werden, sollte darüber aufgeklärt werden, dass die Datensicherung, insbesondere die Sicherung der Telefonnummer, nicht der DSGVO entspricht und bestenfalls sogar eine schriftliche Genehmigung für die Nutzung eingeholt werden. Auch hier ist die Altersgrenze von 16 Jahren zur Einwilligung zu beachten.

DATENSCHUTZ NACHHALTIG SCHÜTZEN

1. WER HAT EIGENTLICH DIE VERANTWORTUNG?

Verantwortlich für den Datenschutz ist die Person, die über die Zwecke und die Mittel der Verarbeitung der Daten entscheidet. »Person« kann ein natürlicher Mensch sein, eine natürliche Menschengruppe oder ein juristischer Zusammenschluss von Personen, wie zum Beispiel ein Verein. Wenn ihr eine lose Jugendgruppe seid, könnt ihr euch darauf einigen, dass eine bestimmte Person oder auch eine Personengruppe die Verantwortung trägt. In einem Verein ist in der Regel der Vereinsvorstand verantwortlich. Falls ihr Mitglied in einem Jugendverband seid, könnt ihr die Verantwortung über die Daten mit eurem Dachverband klären.

Um die konkrete interne Umsetzung des Datenschutzes müssen sich kümmern:

- der Vorstand der Gruppe,
- Jugendleiter-innen in einer bestimmten Gruppe,
- der Verbandsvorstand,
- der Jugendringvorstand oder die
- hauptberufliche Mitarbeitende, der die Verantwortung übertragen wurde.

Falls euer Verein/Verband eine-n Datenschutzbeauftragte-n hat, dann unterstützt euch diese-r bei bestimmten Verantwortungen.



QUERVERWEIS

siehe Kapitel 1.5

2. LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ NIEDERSACHSEN

Damit der Datenschutz umgesetzt wird, setzen die Bundesländer Landesstellen ein, die für den Datenschutz zuständig sind

und die auch als Beratungsstelle und Überwachungsorgan fungieren.

Auch das Land Niedersachsen hat eine solche Stelle eingesetzt. Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen kann euch bei allen Fragen rund um eure Daten beraten.

Hier findet ihr Kontakt und Infos zur Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen sowie viele Vorlagen zur Umsetzung des Datenschutzes: lfd.niedersachsen.de



QUERVERWEIS

Kapitel 2

3. EURE PFLICHTEN

Um die rechtlichen Anforderungen der DSGVO zu erfüllen, unterliegt ihr verschiedenen Pflichten. Neben der geforderten Art der Datenverarbeitung und der Informationspflicht müsst ihr auch folgende Kriterien beachten:

Verarbeitungsverzeichnis

Dazu gehört zunächst die Führung eines Verarbeitungsverzeichnisses, wenn ihr in einem Verein verantwortlich seid, zum Beispiel als Vorstand. Wenn ihr die Verantwortung in einer kleinen Gruppe oder in einer Gruppe eines Verbands tragt, aber die Gruppe selbst kein Verein ist, dann hängt diese Pflicht davon ab, welche Daten ihr verarbeitet und wie oft ihr das macht. Es ist empfehlenswert, in jedem Fall ein solches Verzeichnis zu führen, so seid ihr immer auf der sicheren Seite. Falls ihr euch fragt, ob ihr ein solches Verzeichnis anlegen und führen müsst, kontaktiert, sofern vorhanden, die/den Datenschutzbeauftragte-n eures Landesverbands oder die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen.



QUERVERWEIS

Kapitel 1

Verarbeitungsverzeichnis: Art. 5 Abs. 2, 30 Abs. 1, 2 DSGVO

Landesbeauftragte für Datenschutz

Ein Muster eines Verarbeitungsverzeichnisses findet ihr bei der Landesbeauftragten für Datenschutz:

www.lfd.niedersachsen.de/themen/wirtschaft/verfahrensverzeichnis_und_verfahrensregister_nach_bdsgr/verfahrensre-

[gister-und-verfahrensbeschreibung-fuer-den-nicht-oeffentlichen-bereich-56247.html](https://www.lfd.niedersachsen.de/gister-und-verfahrensbeschreibung-fuer-den-nicht-oeffentlichen-bereich-56247.html)

Datenschutzpannen melden!

Eine weitere eurer Pflichten besteht in der Meldung von Datenschutzpannen an die Aufsichtsbehörde und die oder den Betroffenen – und zwar so schnell wie möglich. Solche Pannen können zum Beispiel sein ein Hacker-Angriff auf eure Website, der Verlust eines Datenträgers, wie ein USB-Stick, oder Einbruchsdiebstahl in euren Räumen.

Einen solchen Datenschutzverstoß müsst ihr der zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb von 72 Stunden nach Kenntniserlangung melden. Für die Meldung einer Datenpanne hat die Landesbeauftragte für Datenschutz ein Online-Meldeportal eingerichtet.

Wenn die Datenpanne voraussichtlich zu keinem oder nur zu einem geringen Risiko für die betroffene/n Person/en führt, müsst ihr sie nicht melden. Im Zweifelsfall könnt ihr euch absichern und die mögliche Tragweite der Panne zunächst mit der Landesbeauftragten für Datenschutz erörtern.



WICHTIG

Datenpannen
melden: [lfd.niedersachsen.de](https://www.lfd.niedersachsen.de); Art. 33
DSGVO

3

4. SCHÜTZT DIE DATEN

Es ist wichtig, dass ihr die Daten so gut wie möglich schützt – auch weil ihr viele Daten nach Aktionen weiter speichert.

Dafür einige Tipps:

- Legt Daten in einem passwortgeschützten Rechner ab. Ändert das Passwort regelmäßig.
- Wenn ihr Daten in Papierform ablegt, dann lasst den Ordner/ die Papiere nicht offen herumliegen, sondern legt sie zum Beispiel in einen Schrank oder an einen anderen sicheren Ort. Bestenfalls ist der Schrank abschließbar.
- Wenn ihr Datenbanken verwendet, nutzt Datenbanken, die sicher verschlüsselt sind.

- In Jugendgruppen/Jugendverbänden haben oft mehrere Leute gemeinsam Verantwortung – daher haben auch mehrere Personen Daten auf ihrem Smartphone, in Mailprogrammen oder auf dem Notebook. Das macht auch oft Sinn, weil ihr so in eurem ehrenamtlichen Engagement ohne großen Verwaltungsaufwand viel erreichen könnt. Schafft eine Vereinbarung untereinander, in der ihr festlegt, wer wo wie welche Datenkategorien besitzt, damit ihr stets einen Überblick habt. Das kann in einer Tabelle oder auf einem Blatt Papier erfolgen.
- Nach einer Veranstaltung/Neumitglied-Aufnahme/Aktionen sollten Daten nur an einem Ort sicher abgespeichert werden. Definiert den Ort – das kann zum Beispiel eine Geschäftsstelle oder ein bestimmter Raum oder der Rechner/die Wohnung einer bestimmten Person sein. Alle anderen, die im Besitz dieser Daten waren, sollen sie danach löschen (auf ihrem Handy, in Mailaccounts, auf dem Notebook, Kopien).
- Wenn ihr Verantwortung in der Jugendarbeit habt und dadurch zum Beispiel Kontaktdaten von Jugendlichen zwecks besserer Kommunikation besitzt, dann löscht die Daten, sobald ihr aus der Verantwortung aussteigt (zum Beispiel, wenn ihr aufhört, euch im Verband zu engagieren). Oft entstehen aber Bekanntschaften/Freundschaften in der Jugendarbeit, und die Abgrenzung zwischen Engagement in einer Jugendgruppe/im Jugendverband und Privatkontakt ist gar nicht mehr so einfach. Kontaktdaten wie Telefonnummer oder Mailadresse, die ihr ursprünglich auf offiziellem Weg über ein Formular in eurer Jugendarbeit-Funktion bekommen habt, nutzt ihr vielleicht nun privat – auch nach eurer Aktivität in der Jugendarbeit. Wenn euren Bekannten bzw. Freundinnen klar ist, dass ihr privat miteinander zu tun habt, dürft ihr die Kontaktdaten getrost nutzen. Wenn ihr euch nicht sicher seid, fragt nach, ob ihr die Kontaktdaten privat nutzen und speichern dürft.

5. WAS EUCH BEI DATENSCHUTZ- VERLETZUNGEN BLÜHEN KANN

Niemand kann alles richtig machen. Auch nicht im Datenschutz. Wichtig ist, dass ihr euch bemüht, erhaltene Daten so gut wie möglich zu schützen.

Wenn ihr Fehler macht, wird euch die Aufsichtsbehörde im Einklang mit der DSGVO zunächst mahnen und euch erklären, was ihr zu verbessern habt.

Eine Abmahn- und Bußgeldwelle ist zunächst nicht zu erwarten.

Anders verhält es sich, wenn ihr bewusst unvorsichtig agiert – wenn ihr zum Beispiel Daten offen ins Netz stellt oder an Dritte ohne Erlaubnis weitergebt. Dann kann euch die Aufsichtsbehörde mit teilweise empfindlichen Geldbußen belangen.

6. DATENSCHUTZ IST RICHTIG

Der Datenschutz und die DSGVO sind grundsätzlich ein großes Erfolgsmodell. Jahrelang haben sich Bürgerrechtler-innen und Politiker-innen in mühevoller Arbeit bemüht, eine Grundlage zu schaffen, die Bürger-innen vor Datenmissbrauch schützt. Die DSGVO bietet nun klar definierte Informationsrechte und schafft die Möglichkeit, große Datensammler, die Daten für geschäftliche oder gar politische Zwecke missbrauchen, mit empfindlichen Strafen zu belegen. Dabei zielt der Datenschutz vor allem ab auf Datensammel-Unternehmen wie Facebook oder Google. Es ging und geht der DSGVO nie darum, kleine gemeinnützige Vereine oder Einrichtungen in der Jugendarbeit ins Visier zu nehmen und abzumahnen, die Daten meistens aufgrund rechtlicher Verpflichtungen sowie zu Informationszwecken ihrer gemeinnützigen Arbeit verarbeiten und die kein Interesse am Besitz von Datensätzen per se haben.

FALLBEISPIELE - LOS GEHT'S IN DER JUGENDARBEIT

Wie ihr aus eurer Jugendarbeit wisst, ist kein Fall wie der andere. Zur besseren Orientierung sollen euch ein paar typische Fallbeispiele helfen, den Datenschutz so gut wie möglich umzusetzen.

Freizeit/Veranstaltung/Projekt:

Eine Jugendgruppe organisiert eine Freizeit für Kinder und Jugendliche.

Darauf müsst ihr achten:

- Information und Einwilligung

- Informiert bei der Anmeldung die Kinder, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten **über die Datenverarbeitung** aufgrund von Aufsichtspflicht oder aus anderen Gründen, zum Beispiel Förderungen oder Versicherungen.
- **Informiert** über die Rechte der-des Betroffenen.
- Holt euch **Einwilligungen** ein, falls ihr sie braucht (zum Beispiel für Fotos).

*Nutzt dafür zum Beispiel das **MUSTER A**.*

- Wenn ihr mit einer Online-Anmeldung arbeitet, nutzt **datenschutzkonforme Anmeldetools**.
- Wenn ihr in einem Jugendverband aktiv seid, fragt beim Dachverband nach solchen Tools.
- Haltet fest, **wer im Team die Daten hat** und ergreift Maßnahmen, die Daten sicher aufzubewahren.
- **Achtet während der Freizeit darauf, dass ihr den Datenschutz einhaltet.** Das gilt besonders dann, wenn einzelne zum Beispiel nicht in die Foto-/Video-/Tonaufnahme-Erstellung eingewilligt haben.
- **Speichert nach der Freizeit die Daten der Teilnehmenden an einem Ort.** Alle anderen im Team sollten die Daten löschen (im Handy, Mailaccounts, Kopien). Auch dann sollte aber festgehalten werden, wer die Daten weiterhin hat.
- **Verwendet die Daten anschließend nicht mehr.** Ausnahme: Teilnehmende haben in die Weiterverwendung ihrer Daten eingewilligt.

4



QUERVERWEIS

Kapitel 2.7



QUERVERWEIS

Wie ihr Daten sicher schützt: siehe Kapitel 3.4



MATERIAL

MUSTER A

- Achtet auf **Aufbewahrungsfristen** von Daten.
- Wenn jemand von euch die **Löschung von Daten nach der Freizeit verlangt**, dann schaut, falls vorhanden, in das Verarbeitungsverzeichnis, ob ihr das dürft, oder meldet euch bei eurem Landesverband, notfalls auch beim Landesjugendring Niedersachsen.



Kapitel 2.2

Mitgliedschaft im Verband:

Markus wird Mitglied im Jugendverband.

Darauf müsst ihr achten:

- Information und Einwilligung

- Informiert im Mitgliedschaftsformular über die Datenverarbeitung aufgrund von Aufsichtspflicht oder aus anderen Gründen, zum Beispiel Förderungen oder Versicherungen.
- Informiert über die Rechte des Betroffenen.
- Holt euch Einwilligungen ein, falls ihr sie braucht (zum Beispiel für Fotos).
Nutzt dafür zum Beispiel das **MUSTER B**.
- Wenn ihr mit einer Online-Anmeldung arbeitet, nutzt **datenschutzkonforme Anmeldetools**.
Wenn ihr in einem Jugendverband aktiv seid, fragt beim Dachverband nach solchen Tools.
- Haltet fest, **wer die Daten im Verband besitzt**, und macht auf **Sicherheitsnotwendigkeiten** aufmerksam.
- **Achtet im Verbandsleben darauf, dass ihr den Datenschutz einhaltet**. Das gilt besonders dann, wenn Markus zum Beispiel nicht in die Foto-/Video-/Tonaufnahme-Erstellung eingewilligt hat.
- Wenn Markus austritt, schaut, falls vorhanden, in das Verarbeitungsverzeichnis, **welche Daten ihr behalten dürft und welche ihr löschen sollt**. Wenn ihr euch nicht sicher seid, löscht vorerst nichts, bewahrt die Daten aber sicher auf. Meldet euch in so einem Fall bei eurem Landesverband, bei der Datenschutzbeauftragten des Landes Niedersachsen oder beim Landesjugendring Niedersachsen.
- Kontaktdaten wie Telefonnummer oder Mailadresse, die ihr ursprünglich auf »offiziellem« Weg über ein Formular in eurer Jugendarbeit-Funktion bekommen habt, nutzt ihr vielleicht nun auch privat – auch nach eurer Aktivität in der Jugendar-



Kapitel 2.7



Kapitel 3.4



Kapitel 2.2

beit. Wenn euren Bekannten bzw. Freund-innen klar ist, dass ihr privat miteinander zu tun habt, dürft ihr die Kontaktdaten getrost nutzen. **Wenn ihr euch nicht sicher seid, dann fragt nach, ob ihr die Kontaktdaten privat nutzen und speichern dürft.**

Politische Aktion:

Eine Jugendgruppe organisiert eine Demo.

Darauf müsst ihr achten:

- **Eine Demo ist eine öffentliche Veranstaltung.** Wenn ihr sie offen ausschreibt, darf jede-r teilnehmen, und ihr sammelt im Vorfeld keine Daten.
- Auf der Demo können Fotos/Videos/Tonaufnahmen von Menschen gemacht werden. Zu Zwecken der Demo-Öffentlichkeitsarbeit dürfen die Fotos anschließend unproblematisch verwendet werden. Fotos, die von Leuten gemacht wurden, die nicht der veranstaltenden Jugendgruppe angehören, dürft ihr ohne Einwilligung der Fotografen nicht verwenden. **ACHTUNG: Die Fotos/Mitschnitte dürft ihr nicht für andere Aktionen oder für andere Themen, zum Beispiel für eine andere politische Aussage, nutzen. Das wäre nicht zweckmäßig.**
- Wenn ihr im Vorfeld eine **Kommunikationsgruppe über Messenger** erstellt, ist Vorsicht geboten. Wenn die Gruppe eine Privatinitiative startet, dann sollte es in der Verantwortung jedes-r einzelnen liegen, ob er-sie der Messenger-Gruppe beitrifft oder nicht. Wenn ihr das als Verein/Verband macht, solltet ihr über die Messenger-Gruppe von den Teilnehmenden zumindest eine Genehmigung für die Verwendung der Daten einholen und die Daten nach der Demo wieder löschen.

Vorstandsaufgabe im Jugendverband:

Christine ist Vorstandsmitglied eines Landesverbands.

Beachten solltet ihr:

- Haltet fest, **welche Daten Christine aufgrund ihrer Funktion bekommt**, und macht auf **Sicherheitsmaßnahmen** aufmerk-

sam. Bestenfalls unterschreibt Christine eine Datenschutzverpflichtung, aus der hervorgeht, welche Daten sie nutzt und mit der sie sich verpflichtet, die Daten sicher zu behandeln bzw. nicht unrechtmäßig weiterzugeben.

- Christine muss die Daten wieder löschen, sobald sie aus der Verantwortung aussteigt.
- Oft entstehen aber natürlich auch Bekanntschaften/Freundschaften in der Jugendarbeit, und die Abgrenzung zwischen Engagement in einer Jugendgruppe/im Jugendverband und Privatkontakt ist gar nicht mehr so einfach. Kontaktdaten wie Telefonnummern oder Mailadresse, die sie ursprünglich im Rahmen ihrer Funktion bekommen hat, nutzt sie vielleicht nun auch privat – auch nach Beendigung ihres Amtes. Wenn ihren Bekannten bzw. Freund-innen klar ist, dass sie nun privat miteinander zu tun haben, darf sie die Kontaktdaten getrost nutzen. **Wenn sie sich nicht sicher ist, sollte sie fragen, ob sie die Kontaktdaten privat nutzen und speichern darf.**



Kapitel 3.4

Vollversammlung eines Jugendrings:

Ein Jugendring lädt zu einer Vollversammlung, macht dort Fotos, legt eine Teilnehmendenliste aus und führt ein Protokoll.

Darauf müsst ihr achten:

- Information und Einwilligung

- Informiert die Teilnehmenden vor ihrer Anmeldung über die Datenverarbeitung aufgrund rechtlicher Verpflichtungen oder aus anderen Gründen, zum Beispiel Förderungen (dies kann z. B. bei einer Teilnehmendenliste der Fall sein).
- Informiert über die Rechte der Betroffenen.
- Holt euch Einwilligungen ein, wenn ihr sie braucht (zum Beispiel für Fotos, Teilnehmendenlisten, Protokollführung).

ACHTUNG: Wenn die Versammlung eine öffentliche Veranstaltung ist, dürfen Fotos/Videos gemacht und nach der Versammlung als schmückendes Beiwerk zur Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden.

Verwendet dafür zum Beispiel das **MUSTER A**.

- **Teilnehmendenlisten:** Solltet ihr diese nicht aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung brauchen, z. B. einer Förderung, dann holt euch die Einwilligung für die Datenverarbeitung ein.



MATERIAL

Muster A



QUERVERWEIS

Kapitel 3.4

- **Wenn ihr mit einer Online-Anmeldung arbeitet, nutzt datenschutzkonforme Anmeldetools (siehe Kapitel 2.7).**

Wenn ihr in einem Jugendverband aktiv seid, fragt beim Dachverband nach solchen Tools.

- **Speichert Daten der Teilnehmenden an einem sicheren Ort.**
- **Achtet während der Versammlung darauf, dass ihr den Datenschutz einhaltet.** Das gilt besonders dann, wenn einzelne zum Beispiel nicht in die Foto-/Video-/Tonaufnahme-Erstellung eingewilligt haben. Für eine öffentliche Versammlung gilt das nicht.
- Achtet bei der Protokollführung darauf, ob ihr Wortmeldungen namentlich kenntlich machen dürft – das steht in der Satzung. Achtet beim Versand per E-Mail darauf, dass das Protokoll an die Teilnehmenden und Mitgliedsorganisationen im BCC versendet wird, sodass Delegierte durch den Protokollversand nicht unerlaubt und ungewollt zu einer E-Mail-Adresse einer-eines anderen Delegierten kommen.
- **Verwendet die Daten anschließend nicht mehr.** Ausnahme: Teilnehmende haben in die Weiterverwendung ihrer Daten eingewilligt.
- Beachtet die **Aufbewahrungsfristen** von Daten.
- Wenn jemand von euch die **Löschung von Daten nach der Vollversammlung verlangt**, dann schaut, falls vorhanden, in das Verarbeitungsverzeichnis, ob ihr das dürft, oder meldet euch bei eurem Landesverband, notfalls auch beim Landesjugendring Niedersachsen.



QUERVERWEIS

Kapitel 2.2

4

MUSTER UND VORLAGEN

MUSTER A:

Einwilligung sowie Information zur Verarbeitung der Daten bei Aktivitäten

Wir haben versucht, EIN Muster für alle Fälle von Aktivitäten zu erstellen, das – wie von der DSGVO verlangt – einfach und leicht verständlich ist. Ihr könnt das Muster bei allen Anmeldungen zu einer Aktivität nutzen.

ACHTUNG: Gebt als Auskunftspersonen immer einen E-Mail-Kontakt an, der möglichst lange gilt und auf den mindestens eine Person auch regelmäßig zugreift. Geeignet ist hier eine Gruppen-/Verbands-E-Mail-Adresse, die auch nach dem evtl. Ausscheiden der Person, die sie verwaltet, aktiv bleibt und abgerufen wird, zum Beispiel: info@deinjugendverband.de.

IHRE DATEN SIND SICHER!

Name (des Kindes):

Veranstaltung:

I. WIR INFORMIEREN SIE

Wir verarbeiten viele Daten, weil wir dazu verpflichtet sind (Aufsichtspflicht; Veranstalter-Pflichten, aus denen sich Schadenersatzforderungen ergeben könnten) oder weil wir berechtigzte Interessen von Ihnen/Ihres Kindes und des Verbands berücksichtigen, um unsere Aktivitäten so anzubieten, dass möglichst alle daran teilnehmen können (öffentliche Förderungen zur Senkung der Teilnahmekosten, Abschluss von Versicherungen). Mit der Unterschrift, die Sie unter diese Information abgeben, bestätigen Sie, dass Sie alle Informationen, die damit zusammenhängen und die in Punkt III festgehalten sind, zur Kenntnis genommen haben.

II. WILLIGEN SIE EIN, WENN SIE MÖCHTEN

Für Daten, die wir nicht aus rechtlichen Gründen oder zur Erbringung von Leistungen aufgrund vertraglicher Verpflichtung verarbeiten, benötigen wir Ihre Einwilligung.

1. WEITERNUTZUNG DER DATEN

Unsere Gruppe/unsere Verband wird ehrenamtlich organisiert. Um unsere Aktivitäten zu bewerben, benötigen wir viel persönlichen Einsatz. Uns hilft es daher, wenn wir Sie weiterhin über unsere Aktivitäten informieren dürfen. Und Sie haben den Vorteil, dass Sie keines unserer Angebote versäumen.

Wenn Sie möchten, willigen sie daher mit Ankreuzen ein.

Hiermit willige ich ein, dass die von mir angegebenen Daten/die Daten meines Kindes für Informationen über weitere Aktionen des/der (hier Gruppe/Verband angeben) genutzt werden dürfen.

SIE KÖNNEN JEDERZEIT WIDERSPRECHEN

Und wenn Sie keine Lust mehr haben, dass wir Ihre Daten für weitere Aktivitäten/Informationen verwenden, können Sie jederzeit widersprechen bei (E-Mailadresse der/des Verantwortlichen) Ihre Daten werden daraufhin schnellstmöglich aus unserem System entfernt.

2. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Wir finden, dass es wichtig ist, unser Engagement und unsere attraktiven Lern- und Beteiligungsfelder bekannter zu machen. Daher machen wir auch Fotos, Videos und Tonaufnahmen und publizieren diese. Bei der Erstellung von Fotos/Videos/Tonaufnahmen achten wir sorgfältig darauf, die Würde jeder-jedes Abgebildeten nicht zu verletzen.

Wenn Sie möchten, willigen sie daher mit Ankreuzen ein:

Ich bin damit einverstanden, dass (hier Gruppe/Verband einsetzen) im Rahmen seiner Aktivität Bilder und/oder Videos und/oder Tonaufnahmen von mir/meinem Kind erstellt und abspeichert. Fotos/Videos/Tonaufnahmen veröffentlichen wir insbesondere auf unseren Websites, in unseren Publikationen sowie auf unseren Social-Media-Kanälen (hier

bestenfalls die URLs und Kanäle eintragen).

.....
.....

Ich bin mir bewusst, dass meine Fotos/Videos/Tonaufnahmen im Internet von beliebigen Personen abgerufen werden können.

Es kann trotz aller technischer Vorkehrungen nicht ausgeschlossen werden, dass Personen meine Fotos/Videos/Tonaufnahmen für andere Zwecke verwenden oder an andere Personen weitergeben werden.

SIE KÖNNEN JEDERZEIT WIDERSPRECHEN!

Wenn Sie nicht mehr wollen, dass wir ihre Fotos/Videos/Tonaufnahmen nutzen, dann können Sie jederzeit widersprechen bei (E-Mailadresse der/des Verantwortlichen)
Ihre Daten werden daraufhin schnellstmöglich aus unserem System entfernt.

III. INFORMATIONEN ÜBER DIE DATENVERARBEITUNG

WIR SIND VERANTWORTLICH

Für die ordnungsgemäße und wie gesetzlich geforderte Verarbeitung sowie das Speichern der Daten sind/ist (z. B. Gruppe, Verein oder ggf. Einzelpersonen mit einer Kontaktmöglichkeit) verantwortlich.

WIR BRAUCHEN DIE DATEN AUS BESTIMMTEN GRÜNDEN

- Weil wir rechtliche Verpflichtungen haben, wie zum Beispiel gesetzliche und vertragliche Aufsichtspflicht bzw. bestimmte Pflichten als Veranstalter, verarbeiten wir Ihre Daten/die Daten Ihres Kindes. Das dürfen wir auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit c DSGVO.
- Manche Daten geben wir an Dritte weiter, weil wir öffentliche Förderungen bekommen, die den (Ihren) Teilnehmerinnen-Beitrag (Ihres Kindes) senken (an Ministerien, Fördermittelgeberinnen u. Ä.) oder weil wir Versicherungen abgeschlossen haben, die Ihrem Schutz/dem Schutz Ihres

Kindes dienen. Das dürfen wir auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit f DSGVO.

AN FOLGENDE GRUPPEN GEBEN WIR DATEN WEITER

Hier habt ihr zwei Möglichkeiten: Entweder ihr zählt die konkreten Gruppen auf, oder ihr verweist darauf, dass die Betroffenen die Infos bei euch bekommen – das ist zum Beispiel dann einfacher, wenn ihr bei Teilnahmeanmeldung nicht genau wisst, welche Förderungen ihr bekommt. Wichtig ist aber, dass zumindest eine Person immer weiß, welche Institutionen und Organisationen die Daten bekommen.

ENTWEDER:

- (Fördergeber-innen)
- (Versicherungen)
- (Dachverbände)
- (Unterkünfte)

ODER:

Wir geben die Daten an Fördergeber-innen und Versicherungen und/oder Dachverbände weiter, falls wir oder unser Dachverband entsprechende zweckmäßige Versicherungsverträge abgeschlossen haben/hat. Bei (*Richtiges einsetzen, zum Beispiel Name und eine Mail-Adresse*) erhalte ich Informationen darüber, an welche Personengruppen/Institutionen welche Daten weitergeben wurden.

WIR SPEICHERN, SO LANGE WIR MÜSSEN

Wir speichern Ihre Daten/die Daten Ihres Kindes nur so lange, bis keine rechtliche Verpflichtung der Daten-Aufbewahrung mehr besteht. Die Daten werden dabei verantwortungsbewusst gesichert mit dem Ziel, dass möglichst wenige Personen Zugriff auf die Daten haben, die zudem um die Gesetzgebung, Rechte und Pflichten im Datenschutz Bescheid wissen.

SIE HABEN EIN RECHT AUF INFORMATION

Wir dürfen und wollen Ihnen nichts vorenthalten. Bei (*Richtiges Einsetzen, zum Beispiel eine Mail-Adresse*) können Sie jederzeit Auskunft einholen, welche Ihrer Daten und/oder Ihres Kindes bei uns gespeichert sind.

WIR BERICHTIGEN UND LÖSCHEN DIE DATEN, SOBALD WIR SIE NICHT MEHR BRAUCHEN

Auch können Sie jederzeit die Berichtigung und Löschung Ihrer Daten bei (*Richtiges Einsetzen, zum Beispiel eine Mail-Adresse*) beantragen, soweit wir rechtlich nicht dazu verpflichtet sind, die Daten aufzubewahren.

SIE HABEN ETWAS ZU BEANSTANDEN? HIER KÖNNEN SIE SICH BESCHWEREN

Fehler können immer passieren. Auch uns. An die Landesbeauftragte für Datenschutz in Niedersachsen können Sie sich jederzeit wenden, sollten Sie Ihre Rechte oder die Ihres Kindes im notwendigen Datenschutz durch uns verletzt sehen:
fd.niedersachsen.de

.....
Unterschrift (der-des Erziehungsberechtigten), Datum

.....
Unterschrift (der-des Jugendlichen über 16 Jahren), Datum

Die Vorlagen können unter dem Link nextmedia.ljr.de/nextmedia/inhalte direkt geladen werden.

MUSTER B: MITGLIEDSCHAFT

ACHTUNG: Gebt als Auskunftspersonen immer einen E-Mail-Kontakt an, der möglichst lange gilt und auf den mindestens eine Person auch regelmäßig zugreift. Geeignet ist hier eine Gruppen-/Verbands-E-Mail-Adresse, die auch nach dem evtl. Ausscheiden der Person, die sie verwaltet, aktiv bleibt und abgerufen wird, zum Beispiel: info@deinjugendverband.de.

IHRE DATEN SIND SICHER!

Name (des Kindes):

Verein/Verband:

I. WIR INFORMIEREN SIE

Wir verarbeiten Daten entsprechend unseren Vereinszwecken, die Sie in unserer Satzung finden. Wir verweisen auch auf unsere Datenschutzordnung.

Wir machen darauf aufmerksam, dass wir viele Daten nutzen, weil wir dazu verpflichtet sind (Aufsichtspflicht; Veranstalter-Pflichten, aus denen sich Schadenersatzforderungen ergeben könnten) oder weil wir berechnete Interessen von Ihnen/ Ihres Kindes und des Verbands berücksichtigen, um unsere Aktivitäten so anzubieten, dass möglichst viele Menschen daran teilnehmen können (öffentliche Förderungen zur Senkung der Teilnahmekosten, Abschluss von Versicherungen). Mit der Unterschrift, die Sie unter diese Information abgeben, nehmen Sie alle Informationen, die damit zusammenhängen und die in Punkt III festgehalten sind, zur Kenntnis.

II. WILLIGEN SIE EIN, WENN SIE MÖCHTEN!

Für Daten, die wir nicht aus rechtlichen oder anderen Gründen erheben, benötigen wir Ihre Einwilligung.

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Wir finden, dass es wichtig ist, unser Engagement und unsere attraktiven Lern- und Beteiligungsfelder bekannter zu machen. Daher machen wir auch Fotos, Videos und Tonaufnahmen und publizieren diese. Bei der Erstellung von Fotos/Videos/Tonaufnahmen **achten wir sorgfältig darauf, die Würde jeder-jedes Abgebildeten nicht zu verletzen.**

Wenn Sie wollen, willigen Sie daher mit Ankreuzen ein:

Ich bin damit einverstanden, dass (*hier Gruppe/Verband einsetzen*) im Rahmen seiner Aktivitäten Bilder und/oder Videos und/oder Tonaufnahmen von mir/meinem Kind erstellt und abspeichert. Fotos/Videos/Tonaufnahmen veröffentlichen wir insbesondere auf unseren Websites, in unseren Publikationen sowie auf unseren Social-Media-Kanälen (*hier bestenfalls die URLs und Kanäle eintragen*).

.....
.....

Ich bin mir bewusst, dass meine Fotos/Videos/Tonaufnahmen im Internet von beliebigen Personen abgerufen werden können.

Es kann trotz aller technischer Vorkehrungen nicht ausgeschlossen werden, dass beliebige Personen meine Fotos/Videos/Tonaufnahmen für andere Zwecke verwenden oder an andere Personen weitergeben werden.

SIE KÖNNEN JEDERZEIT WIDERSPRECHEN!

Wenn Sie nicht mehr wollen, dass wir Ihre Fotos/Videos/Tonaufnahmen nutzen, dann können Sie jederzeit widersprechen bei (*E-Mailadresse der/des Verantwortlichen*) Ihre Daten werden daraufhin schnellstmöglich aus unserem System entfernt.

III. INFORMATIONEN ÜBER DIE DATENVERARBEITUNG

WIR SIND VERANTWORTLICH

Für die ordnungsgemäße und wie gesetzlich geforderte Verarbeitung sowie das Speichern der Daten ist bei uns (*Richtiges eintragen, z. B. der Vereinsvorstand mit einer Kontaktmöglichkeit*) verantwortlich.

WIR BRAUCHEN DIE DATEN AUS BESTIMMTEN GRÜNDEN

- Weil wir rechtliche Verpflichtungen haben, wie zum Beispiel gesetzliche und vertragliche Aufsichtspflicht bzw. bestimmte Pflichten als Veranstalter, verarbeiten wir Ihre Daten/die Daten Ihres Kindes. Das dürfen wir auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit c DSGVO.
- Manche Daten geben wir an Dritte weiter, weil wir öffentliche Förderungen bekommen, die den (Ihren) Teilnehmer-innen-Beitrag (Ihres Kindes) senken (an Ministerien, Fördermittelgeber-innen u. Ä.) oder weil wir Versicherungen abgeschlossen haben, die Ihrem Schutz/dem Schutz Ihres Kindes dienen. Das dürfen wir auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit f DSGVO.

AN FOLGENDE GRUPPEN GEBEN WIR DATEN WEITER

Hier habt ihr zwei Möglichkeiten: Entweder ihr zählt die konkreten Gruppen auf, oder ihr verweist darauf, dass die Betroffenen die Infos bei euch bekommen - das ist zum Beispiel dann einfacher, wenn ihr bei Teilnahmeanmeldung nicht genau wisst, welche Förderungen ihr bekommt. Wichtig ist aber, dass zumindest eine Person immer weiß, welche Institutionen und Organisationen die Daten bekommen.

ENTWEDER:

- (Fördergeber-innen)
- (Versicherungen)
- (Dachverbände)
- (Unterkünfte)

ODER:

Wir geben die Daten an Fördergeber-innen und Versicherungen und/oder Dachverbände weiter, falls wir oder unser Dachverband entsprechende zweckmäßige Versicherungsverträge abgeschlossen haben/hat. Bei (*Richtiges einsetzen, zum Beispiel Name und eine Mail-Adresse*) erhalte ich Informationen darüber, an welche Personengruppen/Institutionen welche Daten weitergeben wurden.

WIR SPEICHERN, SO LANGE WIR MÜSSEN

Wir speichern Ihre Daten/die Daten Ihres Kindes nur so lange, bis keine rechtliche Verpflichtung der Daten-Aufbewahrung mehr besteht. Die Daten werden dabei verantwortungsbewusst gesichert mit dem Ziel, dass möglichst wenige Personen Zugriff auf die Daten haben, die zudem um die Gesetzgebung, Rechte und Pflichten im Datenschutz Bescheid wissen.

SIE HABEN EIN RECHT AUF INFORMATION

Wir dürfen und wollen Ihnen nichts vorenthalten. Bei (*Richtiges Einsetzen, zum Beispiel eine Mail-Adresse*) können Sie jederzeit Auskunft einholen, welche Ihrer Daten und/oder Ihres Kindes bei uns gespeichert sind.

WIR BERICHTIGEN UND LÖSCHEN DIE DATEN, SOBALD WIR SIE NICHT MEHR BRAUCHEN

Auch können Sie jederzeit die Berichtigung und Löschung Ihrer Daten bei (*Richtiges Einsetzen, zum Beispiel eine Mail-Adresse*) beantragen, soweit wir rechtlich nicht dazu verpflichtet sind, die Daten aufzubewahren.

SIE HABEN ETWAS ZU BEANSTANDEN? HIER KÖNNEN SIE SICH BESCHWEREN

Fehler können immer passieren. Auch uns. An die Landesbeauftragte für Datenschutz in Niedersachsen können Sie sich jederzeit wenden, sollten Sie Ihre Rechte oder die Ihres Kindes im notwendigen Datenschutz durch uns verletzt sehen:
lfd.niedersachsen.de

.....
Unterschrift (der-des Erziehungsberechtigten), Datum

.....
Unterschrift (der-des Jugendlichen über 16 Jahren), Datum



ljr landesjugendring
niedersachsen e.v.
www.ljr.de

Mitglieds-
verbände
des LJR

aejn
aejn
Arbeitsgemeinschaft der Ev. Jugend in
Niedersachsen www.aejn.de

BDKJ
Bund der D. Katholischen Jugend
www.bdkj-niedersachsen.de
Bund der Deutschen
Katholischen Jugend
in Niedersachsen

BDP
Bund Deutscher Pfadfinder_innen
www.bdp-niedersachsen.org

nbbi
jugend NBB-Jugend
Jugend im Niedersächsischen
Beamtenbund und Tarifunion
NBB-Jugend
www.dbbj.de

DSJ
SCHREBER
jugend
Niedersachsen
Deutsche Schreiberjugend
LY Niedersachsen
www.schreiberjugend.de

DGB
DGB-
Gewerkschaftsjugend
[www.gewerkschafts-
jugend-niedersachsen.de](http://www.gewerkschafts-
jugend-niedersachsen.de)

JRK
Deutsches Rotes Kreuz
jugendrotkreuz
Deutsches Jugendrotkreuz
www.jugendrotkreuz-nds.de

DJO
DJO - Deutsche
Jugend in Europa
[www.djo-
niedersachsen.de](http://www.djo-
niedersachsen.de)

DLRG
DLRG
jugend
Jugend der Deutschen
Lebens-Rettungs-Gesellschaft
www.niedersachsen.dlrg-jugend.de

JANUN
Jugendumwelt
netzwerk
Niedersachsen
www.janun.de

AWO
Jugendwerk der
Arbeiterwohlfahrt Niedersachsen
www.jw-niedersachsen.de
JUGENDWERK
DER AWO

NFJ
Naturfreundejugend Deutschlands
www.naturfreundejugend-nds.de
NATUR
FREUNDE
JUGEND

NLJ
Niedersächsische Landjugend
www.nlj.de
NIEDERSÄCHSISCHE
LANDJUGEND e.V.

JF
Niedersächsische
Jugendfeuerwehr
www.njf.de

RdP/mw
Bund der Pfadfinderinnen
und Pfadfinder (BdP)
www.nds.pfadfinden.de
BdP
Verband Christlicher Pfad-
finderinnen und Pfadfinder
www.vcp-niedersachsen.de
vcp

RdP/mw
Deutsche Pfadfinderschaft
St. Georg (DPSG)
www.dpsg-hildesheim.de | www.dpsg-os.de
www.dpsg-bezirk-oldenburg.de
Pfadfinderinnenschaft
St. Georg (PSG)
www.pfadfinderinnen.de
PSG

SJD
SJD-Die Falken
www.falken-niedersachsen.de
ARBEITER-SAMARITANER
JUGEND
DEUTSCHLAND

THW
THW-Jugend
Bremen, Niedersachsen e.V.
dev.thw-jugend-hbni.de
Bremen
Niedersachsen

ANJ
Arbeitskreis Nds.
Jugendgemeinschaften (ANJ)
ANJ
Deutsche Wanderjugend
Niedersachsen
www.wanderjugend.de

ASJ
Arbeiter-Samaritaner-Jugend
www.asj-niedersachsen.org
Jugendnetzwerk
LAMBDA Nord e.V.
www.lambda-nord.de
Nds. Alpenvereinsjugend
www.jdav.de
jdav
Jugend des Deutschen Alpenvereins

BDAJ
Bund der Alevitischen
Jugendlichen
im Norden
www.bdaj.de
DITIB-Landesjugendverband
Niedersachsen-Bremen
facebook.com/ditibjv.nb
DITIB
Landesverband
Niedersachsen & Bremen

LOS GEHT'S – DATENSCHUTZ IN DER JUGENDARBEIT

- Die Grundlagen im Datenschutz
- Datenschutz in der Jugendarbeit
- Datenschutz nachhaltig schützen
- Fallbeispiele – Los geht's in der Jugendarbeit
- Muster und Vorlagen